

# FR\_GERICHTE 102 2024 14 vom 19. Februar 2024

FR Kantonsgericht, 2024-02-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_102\\_2024\\_14](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_102_2024_14)

FR: FR\_GERICHTE 102 2024 14 du 19 février 2024

IT: FR\_GERICHTE 102 2024 14 del 19 febbraio 2024

## Regeste

Urteil des II. Zivilappellationshofes des Kantonsgerichts | Rechtsöffnung

## Erwägungen

### E. 1

Grundsätzlich wird das Rechtsmittelverfahren in der Sprache des angefochtenen Entscheids, hier Französisch, durchgeführt (Art. 115 Abs. 4 i.V.m. Art. 115 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 des Justizgesetzes vom 31. Mai 2010 [JG; SGF 130.1]). Gemäss Art. 115 Abs. 5 JG können sich die Parteien unabhängig von der Verfahrenssprache mündlich und schriftlich in der Amtssprache ihrer Wahl an Behörden wenden, deren Gerichtsbarkeit sich auf das ganze Kantonsgebiet erstreckt. Das Kantonsgericht als für den ganzen Kanton zuständige Behörde kann von den Regeln der Art. 115 Abs. 2-4 abweichen, wenn den Verfahrensparteien daraus kein schwerwiegender Nachteil erwächst (Art. 118 Abs. 1 JG). Der Beschwerdeführer hat die Beschwerde auf Deutsch eingereicht und beantragt mit Hinweis auf Art. 8 BV explizit, die Verfahrenssprache seinen Sprachverständnissen anzupassen. Er sei deutschsprechend. Da der Beschwerdegegnerin im vorliegenden Verfahren kein Nachteil erwächst, rechtfertigt es sich, das Beschwerdeverfahren fortan gestützt auf Art. 118 Abs. 1 JG auf Deutsch durchzuführen und den Entscheid in deutscher Sprache zu verfassen.

Kantonsgericht KG Seite 3 von 5

### E. 2.1

Gemäss Art. 239 Abs. 1 Bst. b ZPO kann das Gericht seinen Entscheid ohne schriftliche Begründung eröffnen durch Zustellung des Dispositivs an die Parteien. Eine schriftliche Begründung ist nachzuliefern, wenn eine Partei dies innert zehn Tagen seit der Eröffnung des Entscheids verlangt. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides mit Berufung oder Beschwerde (Art. 239 Abs. 2 ZPO). Wurde das Begehren um Begründung verspätet gestellt, hat das Gericht dies in einem prozessleitenden Entscheid festzuhalten (STECK/BRUNNER, in Basler Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2017, Art. 239 N. 25).

### E. 2.2

Eine prozessleitende Verfügung ist nach Art. 319 Bst. b Ziff. 2 ZPO mit Beschwerde anfechtbar. Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage (Art. 321 Abs. 2 ZPO). Der angefochtene Entscheid wurde dem Beschwerdeführer am 25. Januar 2024 zugestellt (vgl. Akten der Zivilgerichtspräsidentin). Somit erfolgte die vom 29. Januar 2024 datierte und am 31. Januar 2024 der Post übergebene Beschwerde fristgerecht.

### E. 2.3

Mit der Beschwerde kann einerseits eine unrichtige Rechtsanwendung gerügt werden (Art. 320 Bst. a ZPO). Diesbezüglich entscheidet das Kantonsgericht mit voller Kognition. Andererseits kommt als Beschwerdegrund die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts in Frage (Art. 320 Bst. b ZPO). In tatsächlicher Hinsicht ist somit lediglich eine Willkürprüfung vorgesehen.

#### **E. 2.4**

Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind ausgeschlossen (Art. 326 ZPO).

#### **E. 2.5**

Über eine Beschwerde kann aufgrund der Akten entschieden werden (Art. 327 Abs. 2 ZPO).

#### **E. 3**

Die Beschwerde hat eine Begründung aufzuweisen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). In der Beschwerdeschrift ist darzulegen, worauf der Beschwerdeführer seine Legitimation stützt, inwieweit er beschwert ist, auf welchen Beschwerdegrund er sich beruft und an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet. In der Beschwerdebegründung ist darzulegen, welche Sachverhaltselemente unrichtig sind und inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Erfüllt die Beschwerde grundlegende Anforderungen an Form oder Inhalt nicht, fehlt es an einer Eintretensvoraussetzung und die Rechtsmittelinstanz hat darauf nicht einzutreten (Urteile KG FR 102 2020 115 vom 14. Juli 2020 E. 2; 102 2021 117 vom 2. August 2021 E. 2.1; BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Der Beschwerdeführer äussert in seiner Eingabe sein allgemeines Unbehagen gegenüber den (Justiz-)behörden und deren Umgang mit Inhaftierten. Die am 31. Januar 2024 eingereichte Beschwerde erfüllt damit die Anforderungen an den Inhalt bzw. die Begründung einer Beschwerdeschrift nicht, so dass darauf nicht einzutreten ist. Es fehlt jegliche massgebende Begründung, da sich der Beschwerdeführer nicht mit dem angefochtenen Entscheid auseinandersetzt. Er zeigt auch nicht auf, inwiefern die Vorinstanz das Recht verletzt hat oder weshalb die Sachverhaltsfeststellung unrichtig ist. Im Übrigen wäre die Beschwerde zudem ohnehin abzuweisen, wie nachfolgend dargelegt.

Kantonsgericht KG Seite 4 von 5

#### **E. 4**

Wie einleitend festgehalten, kann eine Partei innert zehn Tagen seit der Eröffnung des Entscheids eine schriftliche Begründung verlangen. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids (Art. 239 Abs. 2 ZPO). Fristen, die durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, beginnen am folgenden Tag zu laufen (Art. 142 Abs. 2 ZPO). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Gemäss den Akten der Zivilgerichtspräsidentin wurde das Entscheiddispositiv vom 16. November 2023 dem Beschwerdeführer am 17. November 2023 zugestellt. Die zehntägige Frist begann am 18. November 2023 zu laufen und endete am 27. November 2023. Folglich hat die Zivilgerichtspräsidentin zu Recht festgestellt, dass das zwar vom 22. November 2023 datierte, aber erst am 28. November 2023 der Post übergebene Gesuch um schriftliche Begründung verspätet erfolgte. Ein Gesuch um

Wiederherstellung der Frist nach Art. 148 ZPO wurde nicht gestellt. Die Ausführungen des Beschwerdeführers, wonach ihm Schreiben erst am Tag des Ablaufs der Einsprachefrist überreicht werden und es keine Gewähr gebe, wann seine Briefe mit A-Post oder Einschreiben der Post übergeben werden oder den Empfänger erreichen, stellen jedenfalls kein solches Gesuch dar und sind nicht belegt. Die Beschwerde wäre somit auch aus diesem Grund abzuweisen.

#### **E. 5**

Es werden ausnahmsweise keine Kosten erhoben. Damit wird das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gegenstandslos. (Dispositiv auf nachfolgender Seite)

Kantonsgericht KG Seite 5 von 5 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. II. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird als gegenstandslos abgeschrieben. III. Es werden keine Kosten erhoben. IV. Zustellung. Das Bundesgericht beurteilt als ordentliche Beschwerdeinstanz Beschwerden gegen Entscheide in Zivilsachen; das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 72–77 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Es beurteilt ebenfalls subsidiäre Verfassungsbeschwerden; das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 113–119 und 90 ff. BGG geregelt. In beiden Fällen ist die begründete Beschwerdeschrift innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Urteilsausfertigung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Führt eine Partei gegen einen Entscheid sowohl ordentliche Beschwerde als auch Verfassungsbeschwerde, so hat sie beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtsschrift einzureichen. Freiburg, 19. Februar 2024/fju Der Vizepräsident Die Gerichtsschreiberin-Berichterstatteerin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.